

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen
an den Euro in der Stadt Neustadt in Holstein**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. SH, S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.03.1997 (GVOBl. S. 147) und durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. S. 469) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. S. 35) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 08. November 2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

**Gebührensatzung über die Benutzung von Schulräumen der Großsporthalle
an der Kirchhofsallee, Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Neustadt in Holstein so-
wie der Aula an der Realschule**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Für die Überlassung der vorhandenen Räumlichkeiten einschl. der Nebenräume (z.B. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume) werden von den Benutzern Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Für einen Klassen- und Sonderunterrichtsraum
(außer Küche und Musikzimmer) je Raum und Doppelstunde | 2,50 € |
| 2. Für ein Musikzimmer mit Flügelbenutzung
je Raum und Doppelstunde | 4,00 € |
| 3. Für eine Küche je Doppelstunde | 18,00 € |
| 4. Für die Benutzung der Aula an der Realschule
pro Veranstaltung und Tag | 92,00 € |
| 5. Auf die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Überlassung von Turn- bzw.
Gymnastikhallen sowie der Großsporthalle an der Kirchhofsallee wird für sportli-
che Veranstaltungen verzichtet. | |
| 6. Die Benutzungsgebühr in Sportstätten wird für nichtsportliche Veranstaltungen
pro Veranstaltung und Tag wie folgt festgesetzt: | |
| Gymnastikhalle | 10 € |
| Turnhalle | 20,00 € |
| (Hinweis: Die Großsporthalle an der Kirchhofsallee steht für nichtsportliche Ver-
anstaltungen nicht zur Verfügung.) | |

Artikel 2

**Satzung der Stadt Neustadt in Holstein
zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung)**

1. In § 22 Abs. 1 wird das Wort „Magistrat“ gestrichen und dafür „die Bürgermeisterin/den Bürgermeister“ eingefügt.
2. In § 30 Abs. 2 wird „1.000,00 DM“ gestrichen und dafür eingefügt: „500,00 €“.

Artikel 3
Satzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Neustadt in Holstein

In § 9 Abs. 2 ist der Betrag von „1.000,00 DM“ zu streichen und dafür der Betrag „500 €“ einzusetzen.

Artikel 4
Satzung für die Benutzung der städtischen Kindergärten
„Am Wasserturm“ und „Am Kaiserholz“ und des Städtischen Hortes

§ 3 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

(2) Der Beitrag ist der Höhe nach im Bescheid ausgewiesen und wird jährlich neu festgesetzt. Ab 1. August 1996 beträgt der Beitrag grundsätzlich für einen Ganztagsplatz 110,00 €, für einen Vormittagsplatz 95,00 €, für einen Nachmittagsplatz 77,00 € und für einen Hortplatz 102,00 €. Als Berechnungsgrundlage gelten nach den Richtlinien des Kreises Ostholstein 40 % der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des vorangegangenen Rechnungsjahres geteilt durch die Zahl der den Kindergarten und den Hort durchschnittlich besuchenden Kinder. Steigende Elternbeiträge werden teilweise durch die Sozialstaffel des Kreises abgefangen.

(3) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 2 wird der Teilnahmebeitrag für den Nachmittagsplatz auf 51,00 € und für den Hortplatz auf 92,00 € ab 1. August 1996 festgesetzt.

Artikel 5
Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt
Neustadt in Holstein für die Grüngutsammelstelle

§ 6 – Gebührenhöhe – wird wie folgt gefaßt:

Für die Nutzung der Grüngutsammelstelle bzw. den Verkauf von Häckselgut oder Komposterde entstehen die nachstehend aufgeführten Gebühren:

Annahme von Buschwerk und Grüngut:	5 €/m ³
	0,50 € je 100 l Plastiksack
Verkauf von Häckselgut und Komposterde:	10 €/m ³

Artikel 6
Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung
einer Vergnügungssteuer für das Halten von
Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

§ 6 – Höhe der Steuer – wird wie folgt gefaßt:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 164,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 112,00 €

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2. an anderen Aufstellungsorten | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 77,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 51,00 € |
| 3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 511,00 € |
- Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 12. November 2001

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

Henning Reimann

**Veröffentlicht:
LN 22.11.2001**